

**Erstes Gesetz
zur Änderung des Thüringer Gesetzes zur Hilfe und Unterbringung psychisch Kranker
Vom 16. Dezember 2008**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Thüringer Gesetz zur Hilfe und Unterbringung psychisch Kranker vom 2. Februar 1994 (GVBl. S. 81) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird das Wort "Kranker" durch die Worte "krankere Menschen" ersetzt.

2. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Dieses Gesetz regelt Hilfen und Schutzmaßnahmen für psychisch kranke Menschen einschließlich der Unterbringung in Einrichtungen nach § 7 Abs. 1."

b) In Absatz 2 werden das Wort "Kranke" durch die Worte "krankere Menschen" ersetzt und die Worte "geistige oder" gestrichen.

c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

"(3) Das Gesetz regelt ferner den Vollzug der als Maßregel der Besserung und Sicherung angeordneten Unterbringung nach § 61 Nr. 1 und 2 des Strafgesetzbuchs."

3. § 2 erhält folgende Fassung:

**"§ 2
Fürsorgegrundsatz**

Bei allen Maßnahmen aufgrund dieses Gesetzes ist auf das Befinden des psychisch kranken Menschen besondere Rücksicht zu nehmen. Seine Rechte und seine Würde sind zu wahren."

4. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Hilfen nach diesem Gesetz sind Leistungen, die über die allgemeinen Gesundheitshilfen hinaus den psychisch kranken Menschen befähigen sollen, eigenverantwortlich und selbstbestimmt zu leben."

b) Nach Absatz 1 werden folgende neue Absätze 2 und 3 eingefügt:

"(2) Es ist das Ziel der vorsorgenden Hilfen, durch frühzeitige Beratung und persönliche Betreuung, durch soziale Unterstützung und Begleitung sowie durch die Vermittlung und Durchführung geeigneter Maßnahmen, insbesondere von ärztlicher Diagnostik, seelische Erkrankungen oder Störungen von erheblichem Ausmaß rechtzeitig zu erkennen und durch geeignete und ausreichende Behandlung die

die selbstständige Lebensführung beeinträchtigenden und die persönliche Freiheit einschränkenden Maßnahmen entbehrlich zu machen.

(3) Die nachsorgenden Hilfen sollen nach einer stationären Behandlung die Wiedereingliederung in die Gesellschaft erleichtern und eine erneute Unterbringung verhindern."

c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 4 und das Wort "Kranken" wird durch die Worte "kranken Menschen" ersetzt.

5. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

"Zur Erfüllung der Aufgaben nach diesem Gesetz werden an den Gesundheitsämtern Sozialpsychiatrische Dienste eingerichtet."

bb) Die Sätze 3 und 4 erhalten folgende Fassung:

"Der Sozialpsychiatrische Dienst wird durch einen Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie, in Ausnahmefällen durch einen in der Psychiatrie erfahrenen Arzt geleitet. Er ist mit dem für die Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen psychiatrischen und psychosozialen Fachpersonal auszustatten; er bietet regelmäßige Sprechstunden an, führt Hausbesuche durch und gewährt weitere im Einzelfall notwendige Hilfen."

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

"(3) Der Sozialpsychiatrische Dienst arbeitet mit allen öffentlichen, freigemeinnützigen und privaten Organisationen, Einrichtungen und Stellen zur Betreuung, Begleitung, Behandlung, sozialen Integration und Rehabilitation für psychisch kranke Menschen zusammen, die seine eigenen Leistungen unterstützen und ergänzen. Hierzu zählen niedergelassene Ärzte, Krankenhäuser, Einrichtungen und Dienste der gemeindepsychiatrischen Versorgung, Träger der Sozial- und Jugendhilfe, Hilfsvereine, Betroffenen- und Angehörigenorganisationen, Träger der Freien Wohlfahrtspflege, gerichtlich bestellte Betreuer und Betreuungsbehörden."

6. Nach § 4 wird folgender neue § 5 eingefügt:

**"§ 5
Planung und Koordination der Hilfen**

Die Planung und Koordination der Hilfen nach diesem Gesetz obliegt den Landkreisen und kreisfreien Städten; sie erfüllen diese Aufgaben im übertragenen Wirkungskreis. Sonstige gesetzliche Zuständigkeiten bleiben unberührt."

ben unberührt. Die Landkreise und kreisfreien Städte wirken darauf hin, dass die Leistungserbringer und Leistungsträger im Rahmen eines Gemeindepsychiatrischen Verbundes zusammenarbeiten und dabei insbesondere Absprachen über eine sachgerechte Erbringung der Hilfen treffen. Sie sollen zur Durchführung der ihnen obliegenden Aufgaben zusätzlich einen fachkompetenten Mitarbeiter ihres Bereiches zum Psychiatriekoordinator bestellen."

7. Der bisherige § 5 wird § 6 und wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort "sozialpsychiatrischen" durch das Wort "Sozialpsychiatrischen" ersetzt.

b) Die Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

"(1) Macht der psychisch kranke Mensch von den angebotenen Hilfen nach § 3 keinen Gebrauch und liegen Anzeichen dafür vor, dass er infolge seines Leidens sein Leben, seine Gesundheit, eigene oder Rechtsgüter anderer erheblich gefährdet, kann der Sozialpsychiatrische Dienst ihn zur Abwendung eines Unterbringungsverfahrens vorladen oder einen Hausbesuch anbieten, um ihm erneut Hilfen anzubieten und eine ärztliche Untersuchung durchzuführen. In der Vorladung kann dem psychisch kranken Menschen anheim gestellt werden, sich unverzüglich in die Behandlung eines Arztes seiner Wahl zu begeben, statt der Vorladung zu folgen. Er hat dann den Namen und die Anschrift dieses Arztes der vorladenden Stelle mitzuteilen und den Arzt zu ermächtigen, diese von der Übernahme der Behandlung zu unterrichten.

(2) Während des Unterbringungsverfahrens sind Angehörige, Vertrauenspersonen und der Betreuer des psychisch kranken Menschen einzubeziehen."

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort "Kranke" durch die Worte "kranke Mensch" ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Worte "oder untunlich" gestrichen und das Wort "Kranke" durch die Worte "kranke Mensch" ersetzt.

cc) Nach Satz 4 wird folgender neue Satz 5 eingefügt:

"Die Verpflichtungen nach Satz 3 können im Wege des unmittelbaren Zwangs durchgesetzt werden; § 16 gilt entsprechend."

dd) Der bisherige Satz 5 wird Absatz 4 und wie folgt geändert:

Das Wort "sozialpsychiatrischen" wird durch das Wort "Sozialpsychiatrischen" und das Wort "Kranken" durch die Worte "kranken Menschen" ersetzt.

d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5 und wie folgt geändert:

aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

"Das Ergebnis der Untersuchung nach Absatz 3 wird dem psychisch kranken Menschen, seinem Betreuer und mit deren Einwilligung auch seinen Angehörigen oder einer Vertrauensperson in geeigneter Form mitgeteilt."

bb) Satz 3 erhält folgende Fassung:

"Begibt sich der psychisch kranke Mensch nach der Untersuchung in ärztliche Behandlung, teilt der Sozialpsychiatrische Dienst den Untersuchungsbefund dem behandelnden Arzt mit."

e) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6 und in Satz 1 werden das Wort "sozialpsychiatrischen" durch das Wort "Sozialpsychiatrischen" und das Wort "Kranke" durch die Worte "kranke Mensch" ersetzt.

8. Der bisherige § 6 wird § 7 und wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Ein psychisch kranker Mensch kann gegen oder ohne seinen Willen in einem psychiatrischen Fachkrankenhaus oder in der psychiatrischen Fachabteilung eines Krankenhauses untergebracht und behandelt werden, wenn und solange er infolge seines Leidens sein Leben, seine Gesundheit oder bedeutende Rechtsgüter anderer erheblich gefährdet und die gegenwärtige Gefahr nicht anders abgewendet werden kann. Die fehlende Bereitschaft, sich behandeln zu lassen, rechtfertigt für sich allein keine Unterbringung."

b) Nach Absatz 1 wird folgender neue Absatz 2 eingefügt:

"(2) Die Krankenhäuser haben durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass sich die Betroffenen der Unterbringung nicht entziehen. Die Zuständigkeit der Krankenhäuser ergibt sich aus § 2 in Verbindung mit § 4 des Thüringer Krankenhausgesetzes in der Fassung vom 30. April 2003 (GVBl. S. 262) in der jeweils geltenden Fassung."

c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und erhält folgende Fassung:

"(3) Eine gegenwärtige Gefahr im Sinne des Absatzes 1 besteht dann, wenn infolge der psychischen Erkrankung ein Schaden stiftendes Ereignis bereits eingetreten ist, unmittelbar bevorsteht oder sein Eintritt zwar unvorhersehbar, wegen besonderer Umstände jedoch jederzeit zu erwarten ist."

d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und das Wort "Kranken" wird durch die Worte "kranken Menschen" ersetzt.

- e) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5 und das Wort "Kranke" wird durch die Worte "kranke Mensch" ersetzt sowie das Wort "so" gestrichen.
9. Der bisherige § 7 wird § 8 und wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort "sozialpsychiatrischen" durch das Wort "Sozialpsychiatrischen" ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:
- "Dem Antrag ist ein dem § 70 e Satz 1 und 2 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Mai 1898 (RGBl. S. 189, 369, 771) in der jeweils geltenden Fassung entsprechendes ärztliches Gutachten eines Sachverständigen beizufügen."
- bb) In Satz 2 Halbsatz 1 werden die Worte "Arzt für Psychiatrie" durch die Worte "Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie" ersetzt.
- cc) In Satz 4 wird die Verweisung "§ 6" durch die Verweisung "§ 7" ersetzt.
- c) Absatz 3 wird aufgehoben.
- d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3 und erhält folgende Fassung:
- "(3) Eine Unterbringung nach § 7 Abs. 1 darf nicht angeordnet oder muss aufgehoben werden, wenn eine Maßnahme nach den §§ 63, 64 des Strafgesetzbuchs, nach § 126 a der Strafprozessordnung oder nach § 7 des Jugendgerichtsgesetzes getroffen worden ist."
10. Der bisherige § 8 wird § 9 und wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift wird das Wort "sozialpsychiatrischen" durch das Wort "Sozialpsychiatrischen" ersetzt.
- b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:
- "Bestehen dringende Anhaltspunkte für die Annahme, dass die Voraussetzungen für die Unterbringung vorliegen und kann eine gerichtliche Entscheidung nicht rechtzeitig herbeigeführt werden, kann der Sozialpsychiatrische Dienst die vorläufige Unterbringung längstens für 24 Stunden ab dem Beginn der Unterbringung anordnen."
- bb) In Satz 2 wird die Verweisung "§ 7" durch die Verweisung "§ 8" ersetzt.
- c) Absatz 2 Nrn. 1 bis 6 werden durch folgende Nummern 1 bis 7 ersetzt:
1. den Ehegatten des psychisch kranken Menschen, wenn die Ehegatten nicht dauernd getrennt leben,
 2. den Lebenspartner des psychisch kranken Menschen, wenn die Lebenspartner nicht dauernd getrennt leben,
 3. jedes Elternteil und Kind, bei dem der psychisch kranke Mensch lebt oder bei Einleitung des Verfahrens gelebt hat,
 4. bei Minderjährigen die Elternteile, denen die Personensorge zusteht, der gesetzliche Vertreter in persönlichen Angelegenheiten und die Pflegeeltern,
 5. den Betreuer des psychisch kranken Menschen,
 6. eine von dem psychisch kranken Menschen benannte Person seines Vertrauens,
 7. den Leiter der Einrichtung, in der der psychisch kranke Mensch lebt."
11. Der bisherige § 9 wird § 10 und erhält folgende Fassung:
- "§ 10
Rechtsstellung des untergebrachten Patienten
- (1) Der Patient unterliegt während der Unterbringung den in diesem Gesetz vorgesehenen Beschränkungen seiner Freiheit. Diese müssen im Hinblick auf den Zweck der Unterbringung oder zur Gewähr des geordneten Zusammenlebens in der Einrichtung erforderlich sein. Die Beschränkungen müssen in einem angemessenen Verhältnis zu ihrem Zweck stehen und dürfen den Patienten nicht mehr und nicht länger als notwendig beeinträchtigen.
- (2) Entscheidungen über Eingriffe in die Rechte des Patienten sind zu dokumentieren und zu begründen. Bei Gefahr in Verzug können Entscheidungen nach Satz 1 auch mündlich getroffen werden; sie sind danach unverzüglich schriftlich zu begründen.
- (3) Der Patient ist durch den aufnehmenden Arzt unverzüglich und möglichst in einer für ihn verständlichen Sprache und Form über seine Rechte und Pflichten während der Unterbringung aufzuklären. Sollte es sein Gesundheitszustand nicht erlauben, ist dies so bald wie möglich nachzuholen. Die Belehrung ist zu dokumentieren und vom Patienten mit Unterschrift zu bestätigen."
12. Der bisherige § 10 wird § 11 und wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden die Verweisung "§ 6 Abs. 1" durch die Verweisung "§ 7 Abs. 1" und die Worte "psychisch Kranken" durch das Wort "Patienten" ersetzt.
- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
- "(2) Ergibt die ärztliche Untersuchung, dass die Unterbringungs Voraussetzungen nicht oder nicht mehr vorliegen, hat der verantwortliche Arzt den zuständigen Sozialpsychiatrischen Dienst, der die Unterbringung veranlasst hat, den Arzt, der den Patienten vor der Unterbringung behandelt hat, und das zuständige Gericht sowie im Falle einer Unterbrin-

gung nach § 1 Abs. 3 auch die Vollstreckungsbehörde, unverzüglich zu unterrichten. Der Patient ist bis zur Entscheidung über die Aufhebung der Unterbringung zu beurlauben, soweit nicht eine Unterbringung nach § 1 Abs. 3 vorliegt."

13. Der bisherige § 11 wird § 13 und wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Die Unterbringung wird unter Berücksichtigung medizinischer, therapeutischer und sicherungsbedingter Gesichtspunkte den allgemeinen Lebensverhältnissen soweit wie möglich angeglichen. Der regelmäßige Aufenthalt im Freien ist zu gewährleisten. Um das angestrebte Behandlungsziel zu erreichen, soll die Unterbringung nach Möglichkeit in offenen und freien Formen durchgeführt werden, soweit der Zweck der Unterbringung dies zulässt."

b) Nach Absatz 1 wird folgender neue Absatz 2 eingefügt:

"(2) Die Bereitschaft des Patienten, an der Erreichung des Unterbringungsziels mitzuwirken, soll geweckt und sein Verantwortungsbewusstsein für ein geordnetes Zusammenleben gefördert werden."

c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und in Satz 1 werden die Worte "untergebrachten psychisch Kranken" durch das Wort "Patienten" ersetzt.

d) Der bisherige Absatz 3 wird aufgehoben.

e) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

"(4) Kinder und Jugendliche sollen je nach Eigenart und Schwere ihrer Krankheit nach ihrem Entwicklungsstand untergebracht und betreut werden."

f) Absatz 5 wird aufgehoben.

14. Der bisherige § 13 wird § 12 und erhält folgende Fassung:

§ 12 Behandlung

(1) Der Patient hat Anspruch auf die notwendige Behandlung. Sie schließt die erforderlichen Untersuchungen sowie sozialtherapeutische, psychotherapeutische, heilpädagogische, beschäftigungs- und arbeitstherapeutische Maßnahmen ein. Die Behandlung erfolgt nach einem Behandlungsplan, der bei der Unterbringung unverzüglich zu erstellen ist. Die Behandlung im Maßregelvollzug erfolgt nach Therapieplänen, die spätestens sechs Wochen nach der Aufnahme zu erstellen und halbjährlich fortzuschreiben sind. Die Behandlungs- und Therapiepläne sind mit dem Patienten zu erörtern.

(2) Behandlungsmaßnahmen bedürfen vorbehaltlich der Regelungen in den Absätzen 3 und 5 der Einwilligung des Patienten, des Betreuers oder des sonstigen Sorgeberechtigten.

(3) Die Behandlung des Patienten ist ohne seine Einwilligung, ohne die seines Betreuers oder sonstiger Sorgeberechtigter bei gegenwärtiger Gefahr für das Leben oder die Gesundheit des Patienten oder Dritter zulässig.

(4) Ärztliche Eingriffe und Behandlungsverfahren, welche mit einer erheblichen Gefahr für Leben oder Gesundheit verbunden sind oder welche die Persönlichkeit tiefgreifend und auf Dauer schädigen könnten, sind unzulässig.

(5) Eine Ernährung gegen den Willen des Patienten ist nur zulässig, wenn dies zur Abwendung einer Gefahr für das Leben oder die Gesundheit des Patienten erforderlich ist. Zur Durchführung der Maßnahme ist die Einrichtung nicht verpflichtet, solange von einer freien Willensbestimmung des Patienten ausgegangen werden kann.

(6) Die Maßnahmen nach den Absätzen 1 bis 5 dürfen nur auf Anordnung und unter Leitung eines Arztes durchgeführt werden. Erste Hilfe muss davon unbeschadet dann erfolgen, wenn ärztliche Behandlung nicht rechtzeitig erreichbar und mit einem Aufschub Lebensgefahr verbunden ist."

15. Der bisherige § 12 wird § 14 und erhält folgende Fassung:

§ 14 Besondere Sicherungsmaßnahmen

(1) Bei einer gegenwärtigen erheblichen Selbst- oder Fremdgefährdung oder einer gegenwärtigen erheblichen Gefährdung bedeutender Rechtsgüter Dritter können

1. die Beschränkung des Aufenthaltes im Freien,
 2. die Wegnahme von Gegenständen,
 3. die Absonderung in einen besonderen Raum,
 4. die zeitweise Fixierung (Einschränkung der Bewegungsfreiheit) oder
 5. bei erhöhter Fluchtgefahr die Fesselung bei Ausführung, Vorführung oder Transport
- angeordnet werden, wenn und solange die Gefahr nicht durch weniger einschneidende Maßnahmen abgewendet werden kann.

(2) Jede besondere Sicherungsmaßnahme ist vom zuständigen Arzt befristet anzuordnen und zu überwachen. Sie ist unverzüglich aufzuheben, wenn die Voraussetzungen für ihre Anordnung weggefallen sind. Bei Gefahr in Verzug dürfen besondere Sicherungsmaßnahmen auch von anderen Mitarbeitern der Einrichtung angeordnet werden. Die Entscheidung des zuständigen Arztes ist unverzüglich nachzuholen.

(3) Bei besonderen Sicherungsmaßnahmen nach Absatz 1 Nr. 3 ist eine angemessene und regelmäßige Überwachung und zusätzlich nach Absatz 1 Nr. 4 eine ständige Beobachtung sicherzustellen. Anordnung und Aufhebung der besonderen Sicherungsmaßnahmen sind zu dokumentieren.

(4) Hält sich der Patient ohne Erlaubnis außerhalb der Einrichtung auf, hat die Einrichtung eine unverzügliche Zurückführung zu veranlassen.

(5) Bei Anordnung besonderer Sicherungsmaßnahmen nach Absatz 1 Nr. 3 und 4 ist das zuständige Gericht und im Falle einer Unterbringung nach § 1 Abs. 3 die Vollstreckungsbehörde zu unterrichten."

16. Der bisherige § 14 wird § 16 und wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Mitarbeiter der Einrichtung dürfen zur Durchsetzung der in diesem Gesetz vorgesehenen Einschränkungen der Rechte des Patienten unmittelbaren Zwang anwenden. Bei Untersuchungs- und Behandlungsmaßnahmen ist unmittelbarer Zwang nur auf ärztliche Anordnung und nur dann zulässig, wenn der betroffene Patient zur Duldung entsprechend § 12 Abs. 3 verpflichtet ist."

b) Nach Absatz 1 wird folgender neue Absatz 2 eingefügt:

"(2) Gegenüber anderen Personen darf unmittelbarer Zwang angewendet werden, wenn sie es unternehmen, Patienten zu befreien oder wenn sie unbefugt in den Bereich der Einrichtung eindringen oder sich unbefugt darin aufhalten."

c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte "den untergebrachten psychisch Kranken" durch das Wort "Personen" ersetzt.

bb) Satz 2 wird aufgehoben.

d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

e) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5 und erhält folgende Fassung:

"(5) Unmittelbarer Zwang ist vor seiner Anwendung anzudrohen. Von der Androhung kann abgesehen werden, wenn die Umstände sie nicht zulassen, insbesondere wenn die sofortige Anwendung des Zwangsmittels zur Abwehr einer Gefahr notwendig ist."

f) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6.

17. § 15 erhält folgende Fassung:

"§ 15 Durchsuchung

(1) Der Patient, seine Sachen und die Unterbringungsräume dürfen durchsucht werden, sofern dies der Zweck der Unterbringung, die Aufrechterhaltung der Sicherheit oder das geordnete Zusammenleben in der Einrichtung erfordern. Eine mit einer Entkleidung ver-

bundene Durchsuchung ist nur bei dem begründeten Verdacht zulässig, dass der Patient Waffen, andere gefährliche Gegenstände oder Stoffe, die dem Betäubungsmittelgesetz unterliegen, am Körper führt. Diese Durchsuchung muss in einem geschlossenen Raum durchgeführt werden; andere Patienten dürfen nicht anwesend sein. Bei der Durchsuchung männlicher Patienten sollten nur Männer, bei der Durchsuchung weiblicher Patienten nur Frauen anwesend sein. Auf das Schamgefühl ist Rücksicht zu nehmen.

(2) Bei dem begründeten Verdacht, dass sich in Körperhöhlen oder im Körper des Patienten Stoffe befinden, die dem Betäubungsmittelgesetz unterliegen, kann durch einen Arzt eine Untersuchung des Patienten vorgenommen werden. Absatz 1 Satz 3 bis 5 gilt entsprechend.

(3) Bei dem begründeten Verdacht auf Alkohol- und Drogenkonsum können die Untersuchungen durchgeführt werden, die zum Nachweis von im Körper befindlichen Stoffen notwendig sind.

(4) Über die Durchsuchung oder Untersuchung ist ein Protokoll zu fertigen, das dem Patienten, dem Betreuer oder sonstigen Sorgeberechtigten zur Kenntnis zu geben ist."

18. Der bisherige § 16 wird durch folgende §§ 17 und 18 ersetzt:

"§ 17 Persönlicher Besitz

(1) Der Patient hat das Recht, seine persönliche Kleidung zu tragen und persönliche Gegenstände sowie Geld und Wertsachen in seinem Zimmer aufzubewahren. Dieses Recht kann eingeschränkt werden, wenn der Zweck der Unterbringung, die Sicherheit der Einrichtung oder das geordnete Zusammenleben in der Einrichtung gefährdet werden.

(2) Geld und Wertsachen können auch ohne Zustimmung des Patienten in Gewahrsam genommen werden, wenn und soweit der Patient zum Umgang damit nicht in der Lage ist.

§ 18 Religionsausübung

Der Patient hat das Recht, in der Einrichtung an Gottesdiensten und sonstigen religiösen Veranstaltungen teilzunehmen. Er kann von der Teilnahme ausgeschlossen werden, wenn der Zweck der Unterbringung oder das geordnete Zusammenleben in der Einrichtung gefährdet wird. Das Recht auf Inanspruchnahme der Krankenhausseelsorge bleibt unberührt."

19. Der bisherige § 17 wird § 19 und wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Der Patient hat das Recht, regelmäßig Besuche zu empfangen. Dieses Recht darf nur einge-

- schränkt oder untersagt werden, wenn der Zweck der Unterbringung, die Sicherheit oder das geordnete Zusammenleben in der Einrichtung gefährdet ist."
- b) In Absatz 2 Satz 2 wird die Verweisung "§ 18 Abs. 3 Satz 2" durch die Verweisung "§ 15 Abs. 1" ersetzt.
- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) Nach Satz 1 wird folgender neue Satz 2 eingefügt:
- "Der Patient und der Besucher sind zu Beginn des Besuchs darüber zu informieren."
- bb) In dem bisherigen Satz 2 werden die Worte "von der Erlaubnis der Einrichtung abhängig gemacht werden" durch die Worte "untersagt werden, wenn eine Gefahr für die Sicherheit oder Ordnung der Einrichtung nicht auszuschließen ist" ersetzt.
- d) In Absatz 4 werden die Worte "untergebrachten psychisch Kranken" durch die Worte "Patienten oder Dritte" und die Worte "die Sicherheit der Einrichtung" durch die Worte "der Zweck der Unterbringung" ersetzt.
- e) Absatz 5 erhält folgende Fassung:
- "(5) Absatz 3 Satz 3 gilt für die Besuche von Rechtsanwälten, Verteidigern und Notaren in einer den Patienten betreffenden Rechtssache mit der Maßgabe, dass eine inhaltliche Überprüfung der von diesen mitgeführten Schriftstücke und sonstigen Unterlagen unzulässig ist und eine Übergabe an den Patienten auch nicht untersagt werden darf."
20. Der bisherige § 18 wird § 20 und wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift werden die Worte "Schrift- und Paketverkehr" durch das Wort "Postverkehr" ersetzt.
- b) In Absatz 1 werden die Worte "untergebrachter psychisch Kranker" durch das Wort "Patient" ersetzt.
- c) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
- "(2) Der Schriftwechsel eines Patienten sowie der Paketverkehr können durch den behandelnden Arzt überwacht und angehalten werden, soweit es zur Verhinderung von Nachteilen für den Patienten, zur Sicherung des Zwecks der Unterbringung, für die Sicherheit der Einrichtung oder zur Verhinderung einer Gefährdung bedeutender Rechtsgüter Dritter erforderlich ist."
- d) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) Die Sätze 1 und 2 werden aufgehoben.
- bb) Satz 3 erhält folgende Fassung:
- "Angehaltene Schreiben und Pakete werden an den Absender zurückgegeben oder, sofern dies unmöglich oder aus den Gründen des Absatzes 2 untunlich ist, aufbewahrt."
- cc) In Satz 4 werden die Worte "untergebrachte psychisch Kranke" durch das Wort "Patient" ersetzt.
- e) Nach Absatz 3 werden folgende neue Absätze 4 und 5 angefügt:
- "(4) Der Schriftwechsel eines Patienten mit Gerichten, Rechtsanwälten, Verteidigern, seinen gesetzlichen Vertretern oder Betreuern unterliegt keiner Einschränkung. Dies gilt auch für den Schriftwechsel mit den Volksvertretungen des Bundes und der Länder sowie deren Mitgliedern, mit den Kommunalvertretungen, den Aufsichtsbehörden, der Besuchskommission, dem Patientenführer, dem Landesbeauftragten für den Datenschutz, dem Bürgerbeauftragten, der Europäischen Kommission für Menschenrechte, dem Europäischen Ausschuss zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe sowie bei Patienten mit ausländischer Staatsangehörigkeit für den Schriftwechsel mit der konsularischen oder diplomatischen Vertretung des Heimatlandes.
- (5) Die Absätze 1 bis 4 gelten entsprechend für Telegramme, Telefaxe und sonstige Mittel der Telekommunikation sowie für Datenträger und Zugänge zu Datennetzen. Für Telefongespräche gelten die Bestimmungen über den Besuch in § 19 entsprechend."
21. Der bisherige § 19 wird aufgehoben.
22. Der bisherige § 20 wird § 21 und erhält folgende Fassung:
- "§ 21**
Verarbeitung und Nutzung von Erkenntnissen aus der Überwachung
- (1) Erkenntnisse aus einer Überwachung der Besuche, des Schriftverkehrs, der Telefongespräche oder der Pakete dürfen nur verarbeitet und genutzt werden, soweit dies
1. aus Gründen der Behandlung des Patienten, der Sicherheit oder des geordneten Zusammenlebens in der Einrichtung oder
 2. zur Abwehr von konkreten Gefahren für das Leben oder die Rechtsgüter Dritter und des Patienten erforderlich ist.
- (2) Die nach Absatz 1 gespeicherten Daten sind zu löschen, wenn der Zweck der Datenerhebung wegfällt oder der Patient entlassen wird."
23. Der bisherige § 21 wird aufgehoben.
24. Die §§ 22 und 23 erhalten folgende Fassung:

§ 22 Beurlaubung

(1) Der Patient kann durch die ärztliche Leitung der Einrichtung bis zu zwei Wochen beurlaubt werden, wenn der Gesundheitszustand und die persönlichen Verhältnisse es rechtfertigen und ein Missbrauch des Urlaubs nicht zu befürchten ist. Die Beurlaubung kann mit Auflagen verbunden werden.

(2) Die Beurlaubung soll widerrufen werden, wenn der Patient die Auflagen nicht oder nicht vollständig erfüllt oder wenn sich der Gesundheitszustand des Patienten wesentlich verschlechtert.

(3) Vor der Beurlaubung und bei einem Widerruf sind der Sozialpsychiatrische Dienst, das zuständige Gericht, die Angehörigen, der Betreuer und sonstige Sorgeberechtigte rechtzeitig zu benachrichtigen.

(4) Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 finden auf stundenweise Beurlaubungen (Ausgang) entsprechende Anwendung.

§ 23 Hausordnung

(1) Einrichtungen, in denen psychisch kranke Menschen behandelt und untergebracht werden, erlassen eine Hausordnung, die den Patienten zur Kenntnis zu geben ist. Bei Einrichtungen des Maßregelvollzugs bedarf der Erlass der Hausordnung des Einvernehmens mit dem für das Gesundheitswesen und dem für die Justiz zuständigen Ministerium. Die Hausordnung soll insbesondere Regelungen über die Einbringung von Sachen, die Ausgestaltung der Räume, Einkaufsmöglichkeiten, Rauch-, Alkohol- und Drogenverbote, Besuchszeiten, Telefonverkehr, Freizeitgestaltung und den regelmäßigen Aufenthalt im Freien enthalten.

(2) Die Hausordnung in den Einrichtungen des Maßregelvollzugs kann auch Disziplinarmaßnahmen bei vorsätzlichen Verstößen gegen ihre Regelungen vorsehen. Disziplinarmaßnahmen dürfen die Rechte der Patienten nicht weiter als nach diesem Gesetz zulässig einschränken. Disziplinarmaßnahmen dürfen nur von der Leitung der Einrichtung angeordnet werden. Sie sind vorab anzudrohen und zu dokumentieren."

25. § 24 wird aufgehoben.

26. Der bisherige § 25 wird § 24 und wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Das für das Gesundheitswesen zuständige Ministerium beruft eine unabhängige Besuchskommission, die Einrichtungen nach § 7 Abs. 1 und § 29 Abs. 1, in denen psychisch kranke Menschen untergebracht werden, besucht und daraufhin überprüft, ob die mit der Unterbringung von psychisch kranken Menschen verbundenen besonderen Aufgaben erfüllt werden."

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) In Nummer 1 wird das Wort "Kranker" durch die Worte "kranker Menschen" ersetzt.

bbb) In den Nummern 2 und 3 werden jeweils die Worte "untergebrachten psychisch Kranken" durch das Wort "Patienten" ersetzt.

ccc) In Nummer 4 wird das Wort "Kranker" durch die Worte "kranker Menschen" ersetzt.

bb) Satz 2 wird aufgehoben.

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 erhält folgende Fassung:

"1. ein Vertreter des für das Gesundheitswesen zuständigen Ministeriums,"

bb) In Nummer 2 wird die Verweisung "§ 6 Abs. 1" durch die Verweisung "§ 7 Abs. 1" ersetzt.

cc) In Nummer 3 werden die Worte "zugleich beratend für die Patientenführsprecher" gestrichen.

dd) In Nummer 7 werden nach dem Wort "Landesverbandes" das Wort "Thüringen" eingefügt und der Punkt durch ein Komma ersetzt.

ee) Folgende Nummer 8 wird angefügt:

"8. ein Mitglied des Thüringer Landesverbandes der Psychiatrie-Erfahrenen."

d) Nach Absatz 4 werden folgende neue Absätze 5 bis 7 eingefügt:

"(5) Der Besuchskommission ist ungehinderter Zugang zu den Einrichtungen nach Absatz 1 und zu den Patienten zu gewähren. Die Einsicht in die Patientenunterlagen ist mit Einwilligung des Patienten zu ermöglichen.

(6) Die Mitglieder werden durch das für das Gesundheitswesen zuständige Ministerium für eine Amtsperiode von jeweils vier Jahren berufen. Sie wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden. Die Mitglieder sind weisungsunabhängig und zur Verschwiegenheit verpflichtet.

(7) Die Besuchskommission berichtet regelmäßig dem für das Gesundheitswesen zuständigen Ministerium über die Durchführung der Aufgaben nach Absatz 2 und spricht Empfehlungen aus. Werden schwerwiegende Mängel bei der Unterbringung oder Behandlung festgestellt, informiert die Be-

suchskommission hierüber unverzüglich die ärztliche Leitung der Einrichtung und das für das Gesundheitswesen zuständige Ministerium."

- e) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 8 und die Worte "Ministerium für Soziales und Gesundheit" werden durch die Worte "für das Gesundheitswesen zuständige Ministerium" ersetzt.

27. Der bisherige § 26 wird § 25 und wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Verweisung "§ 6 Abs. 1 und § 31 Abs. 1" durch die Verweisung "§ 7 Abs. 1 und § 29 Abs. 1" ersetzt.

- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

"Der Patientenfürsprecher prüft Wünsche und Beschwerden der Patienten und trägt sie auf Wunsch dem Krankenhaussträger und der Besuchskommission vor."

bb) Satz 3 wird aufgehoben.

cc) In dem bisherigen Satz 5 werden die Worte "dem zum Richteramt befähigten Mitglied" gestrichen.

- c) Die Absätze 3 und 4 erhalten folgende Fassung:

"(3) Werden schwerwiegende Mängel bei der Unterbringung oder Behandlung festgestellt, informiert der Patientenfürsprecher unverzüglich hierüber die ärztliche Leitung der Einrichtung und die Aufsichtsbehörde.

(4) Als Patientenfürsprecher sollen durch den Träger der Einrichtung im Einvernehmen mit dem für das Gesundheitswesen zuständigen Ministerium und im Benehmen mit der ärztlichen Leitung der Einrichtung solche Personen bestellt werden, die nicht Mitarbeiter der Einrichtung sind und die durch langjährige Erfahrungen in der Behandlung oder Betreuung von psychisch kranken Menschen eine besondere Eignung erworben haben. Die Patientenfürsprecher arbeiten ehrenamtlich."

28. Der bisherige § 27 wird § 26 und wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

"Beendigung der Unterbringung"

- b) In Absatz 1 werden die Worte "so hat der ärztliche Leiter" durch die Worte "hat die ärztliche Leitung" ersetzt.

- c) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Hat das zuständige Gericht die Unterbringung nicht über den in der gerichtlichen Entscheidung

bestimmten Zeitpunkt hinaus verlängert, hat die Einrichtung den Sozialpsychiatrischen Dienst sowie den Betreuer oder sonstigen Sorgeberechtigten von der bevorstehenden Aufhebung der Unterbringung des Patienten zu benachrichtigen."

29. In der Überschrift des Fünften Abschnitts wird das Wort "Kranke" durch die Worte "kranke Menschen" ersetzt.

30. Nach der Überschrift des Fünften Abschnitts wird folgender neue § 27 eingefügt:

"§ 27
Aufhebung der Unterbringung

Der untergebrachte Patient ist zu entlassen, wenn

1. die die Unterbringung anordnende gerichtliche Entscheidung aufgehoben oder ausgesetzt worden ist,
2. im Fall der vorläufigen Unterbringung durch den Sozialpsychiatrischen Dienst nicht spätestens innerhalb von 24 Stunden eine vorläufige oder endgültige Unterbringung oder die Unterbringung zur Vorbereitung eines Gutachtens nach § 68 b Abs. 4 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit gerichtlich angeordnet worden ist oder
3. die Unterbringungsfrist nach § 70 f Nr. 3 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit abgelaufen ist und die Fortdauer der Unterbringung nicht zuvor angeordnet wurde."

31. § 28 wird aufgehoben.

32. Der bisherige § 29 wird § 28 und wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Worte "in der Gemeinschaft außerhalb eines Krankenhauses oder einer psychiatrischen Fachabteilung" durch die Worte "außerhalb des Krankenhauses" ersetzt.

- b) In Absatz 2 wird das Wort "sozialpsychiatrische" durch das Wort "Sozialpsychiatrische" ersetzt.

- c) Absatz 3 wird aufgehoben.

- d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3 und das Wort "Entlassene" durch das Wort "Patient" ersetzt.

- e) Die bisherigen Absätze 5 und 6 werden die Absätze 4 und 5 und erhalten folgende Fassung:

"(4) Der Arzt, der den Patienten während der Unterbringung behandelt hat, übersendet dem zuständigen Gericht und dem Sozialpsychiatrischen Dienst unverzüglich eine Entlassungsmitteilung. Der nunmehr behandelnde Arzt und der Leiter des Sozialpsychiatrischen Dienstes erhalten mit Einwilligung des Patienten, seines Betreuers oder sonstiger Sorgeberechtigter einen ärztlichen Entlassungsbericht.

(5) Ist die Aussetzung der Vollziehung einer Unterbringung nach § 70k des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit von Auf-

lagen über eine ärztliche oder psychotherapeutische Behandlung oder eine psychosoziale Beratung abhängig gemacht worden, gehört es zur Aufgabe der nachsorgenden Hilfe, auf die Einhaltung dieser Auflagen hinzuwirken. Der Patient, sein Betreuer oder sonstiger Sorgeberechtigter hat der Einrichtung, in der der Patient untergebracht war, unverzüglich Name und Anschrift des jetzt behandelnden Arztes mitzuteilen. Das zuständige Gericht ist vom Sozialpsychiatrischen Dienst über die Erfüllung der Auflagen zu unterrichten."

33. Der bisherige § 30 wird § 29 und wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden das Komma nach dem Wort "Krankenhaus" gestrichen und die Worte "einer Suchtfachabteilung oder einer Suchtfachklinik" durch die Worte "oder einer Entziehungsanstalt" ersetzt.

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Ziel der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus oder einer Entziehungsanstalt ist es, den Patienten durch Behandlung und Betreuung (Therapie) soweit wie möglich zu heilen oder seinen Zustand soweit zu bessern, dass er keine Gefahr mehr für die Allgemeinheit darstellt. Die Sicherheit und der Schutz der Allgemeinheit vor weiteren erheblichen rechtswidrigen Taten soll gewährleistet werden."

c) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

"(3) Behandlung und Betreuung haben therapeutischen und sozialpädagogischen Erfordernissen Rechnung zu tragen. Die Bereitschaft des Patienten zur Mitwirkung und sein Verantwortungsbewusstsein sollen geweckt und gefördert werden."

34. Die bisherigen §§ 31 und 32 werden durch folgende §§ 30 bis 35 ersetzt:

"§ 30 Zuständigkeiten

(1) Die Maßregeln werden in Einrichtungen nach § 29 Abs. 1 vollzogen. Krankenhäusern und entsprechenden Einrichtungen nichtöffentlicher Träger kann diese Aufgabe vom Land mit deren Zustimmung durch Verwaltungsakt oder öffentlich-rechtlichen Vertrag widerruflich übertragen werden, wenn sie die dafür notwendige Fachkunde und Zuverlässigkeit nachweisen. Die Einrichtungen unterstehen insoweit der Aufsicht der nach § 39 Abs. 1 zuständigen Behörden. Die Maßregeln können im Einvernehmen mit der Aufsichtsbehörde auch in Einrichtungen außerhalb des Landes Thüringen vollzogen werden, wenn zwingende therapeutische Gründe dies erfordern.

(2) Das für das Gesundheitswesen zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die örtliche und sachliche Zuständigkeit der Einrichtungen

in einem Vollstreckungsplan zu regeln und nach allgemeinen Merkmalen zu bestimmen. Vom Vollstreckungsplan kann mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde abgewichen werden, wenn dies der Behandlung oder Eingliederung des Patienten dient oder wichtige Gründe, insbesondere der Vollzugsorganisation oder der Sicherheit, es erfordern.

(3) Der Patient kann in eine Einrichtung, die für Patienten seines Alters nicht vorgesehen ist, verlegt werden, wenn dies zu seiner Behandlung notwendig ist. Die Behandlung der übrigen Patienten in dieser Einrichtung darf dadurch nicht gefährdet werden.

§ 31 Betreuung während der Unterbringung

(1) Es gelten die §§ 10 bis 21 und die §§ 23 bis 25 entsprechend.

(2) Der Patient hat Anspruch auf Krankenhilfe, Vorsorgeleistungen und sonstige medizinische Maßnahmen entsprechend den Grundsätzen und Maßstäben der gesetzlichen Krankenversicherung.

(3) Das Maß des Freiheitsentzugs richtet sich nach der seelischen Störung des Patienten und der Gefährdung der Allgemeinheit, die von dem Patienten ausgehen kann. Der Vollzug der Maßregel soll gelockert werden, sobald zu erwarten ist, dass dadurch die Ziele des Maßregelvollzugs gefördert werden und der Patient die ihm eingeräumten Möglichkeiten nicht missbraucht.

(4) Als Vollzugslockerung kann insbesondere zugelassen werden, dass der Patient

1. regelmäßig einer Beschäftigung außerhalb der geschlossenen Einrichtung unter Aufsicht eines Mitarbeiters der Einrichtung (Außenbeschäftigung) oder ohne Aufsicht (Freigang) nachgeht,
2. zu bestimmten Zeiten die geschlossene Einrichtung des Maßregelvollzugs unter Aufsicht eines Mitarbeiters (Ausführung) oder ohne Aufsicht (Ausgang) verlässt oder
3. Urlaub erhält, soweit nicht Tatsachen die Befürchtung begründen, dass er sich dem Vollzug der Maßregel entzieht oder den Urlaub zu rechtswidrigen Taten missbraucht.

Unter den Voraussetzungen des Absatzes 3 kann der Patient auch in eine nicht geschlossene Einrichtung verlegt werden (offener Vollzug).

§ 32 Auflagen, Widerruf von Lockerungen

(1) Bei Vollzugslockerungen, Beurlaubung und Verlegung in die offene Unterbringung können dem Patienten zur Förderung des in § 29 Abs. 2 genannten Ziels Auflagen erteilt werden, insbesondere

1. sich einer Behandlung zu unterziehen,
2. sich von einer bestimmten Stelle oder Person beaufsichtigen zu lassen,
3. Anforderungen über den Aufenthalt oder ein bestimmtes Verhalten außerhalb der Vollzugseinrichtung zu befolgen,

4. in bestimmten Abständen in die Vollzugseinrichtung zurückzukehren.

(2) Zur Erfüllung dieses Zwecks arbeitet die Einrichtung insbesondere mit Sozialleistungsträgern, Trägern der freien Wohlfahrtspflege, dem Sozialpsychiatrischen Dienst und anderen der für die Gewährung nachgehender Hilfen für psychisch kranke Menschen zuständigen Behörden, der Führungsaufsichtsstelle und dem Bewährungshelfer zusammen. Die erforderlichen Patientendaten sind zur Erfüllung dieser Aufgaben an die beteiligten Einrichtungen zu übermitteln.

(3) Vollzugslockerungen, Beurlaubung und Verlegung in die offene Unterbringung bedürfen des Einvernehmens mit der Vollstreckungsbehörde und können widerrufen werden, wenn

1. nachträglich Umstände eintreten oder bekannt werden, die eine Versagung gerechtfertigt hätten,
2. der Patient die Vollzugslockerung missbraucht oder
3. Auflagen nicht nachkommt.

§ 33

Beschäftigungs- und Arbeitstherapie, Arbeit, Aus- und Fortbildung

(1) Der Patient des Maßregelvollzugs erhält im Rahmen des Behandlungsplans beschäftigungs- und arbeitstherapeutische Angebote. Arbeitstherapeutische Angebote dienen insbesondere dem Ziel, Fähigkeiten für eine Erwerbstätigkeit nach der Entlassung zu vermitteln, zu erhalten oder zu fördern. Für die Tätigkeit im Rahmen einer Arbeitstherapie erhalten die Patienten ein Therapieentgelt; es ist vom Träger der Einrichtung unter Berücksichtigung der erwirtschafteten Überschüsse, des Arbeitsergebnisses und der Verwertbarkeit festzusetzen.

(2) Patienten soll entsprechend ihrer Eignung die Gelegenheit zur beruflichen Fortbildung oder Teilnahme an anderen ausbildenden oder fortbildenden Maßnahmen gegeben werden.

(3) Unter Berücksichtigung der Organisation der Einrichtung des Maßregelvollzugs und der besonderen Fähigkeiten des Patienten sind ihm bei Vorliegen der Voraussetzungen der Vollzugslockerung nach § 31 Abs. 4 die Erlangung eines Schulabschlusses, berufsfördernde Maßnahmen, eine Berufsausbildung, Umschulung oder Berufsausübung auch außerhalb der Einrichtung zu ermöglichen.

§ 34

Verfügungsbeschränkung, Barbetrag zur persönlichen Verfügung, Überbrückungsgeld

(1) Der Patient erhält nach den Grundsätzen und Maßstäben des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch einen angemessenen Barbetrag zur persönlichen Verfügung (Taschengeld).

(2) Die Verfügung über Bargeld, Eigengeld oder in die Einrichtung eingebrachte Wertgegenstände kann eingeschränkt werden, soweit es der Zweck der Unter-

bringung oder die Aufrechterhaltung von Sicherheit oder Ordnung der Einrichtung erfordert.

(3) Aus den während des Vollzugs der Maßregel erzielten Bezügen ist über angemessene Sparraten ein Überbrückungsgeld bis zur Höhe desjenigen Betrags zu bilden, der dem Patienten und seinen Unterhaltsberechtigten den notwendigen Lebensunterhalt für die ersten vier Wochen nach seiner Entlassung sichert.

(4) Das Überbrückungsgeld ist in geeigneter Weise anzulegen und zu verzinsen. Es wird dem Patienten bei der Entlassung in die Freiheit ausgezahlt. Der Anspruch auf Auszahlung des Überbrückungsgeldes ist unpfändbar. Die Einrichtungsleitung kann gestatten, dass das Überbrückungsgeld für Ausgaben in Anspruch genommen wird, die der Eingliederung des Patienten dienen.

§ 35

Erkennungsdienstliche Unterlagen

(1) Zur Sicherung des Vollzugs der Maßregel werden erkennungsdienstliche Unterlagen über den Patienten angefertigt. Zu diesem Zweck können Lichtbilder aufgenommen, äußerliche körperliche Merkmale festgestellt und Messungen vorgenommen werden.

(2) Diese Unterlagen sind, soweit sie nicht zugleich für die Behandlung erforderlich sind, getrennt von den Personal- und Krankenunterlagen aufzubewahren und bei der Entlassung des jeweiligen Patienten zu vernichten."

35. Nach § 35 wird folgende neue Abschnittsüberschrift eingefügt:

"Siebenter Abschnitt Datenschutz"

36. Nach der Überschrift des neuen Siebenten Abschnitts werden folgende neue §§ 36 bis 38 eingefügt:

"§ 36

Allgemeine Regelungen zum Datenschutz

(1) Es gelten die Bestimmungen des Thüringer Krankenhausgesetzes und des Thüringer Datenschutzgesetzes (ThürDSG) in der Fassung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 276) in der jeweils geltenden Fassung, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist.

(2) Die Verarbeitung personenbezogener Daten zur Erfüllung von Aufsichts- und Kontrollbefugnissen, zur Rechnungsprüfung oder zur Durchführung von Organisationsuntersuchungen sind zulässig, soweit diese Aufgaben nicht auf andere Weise, insbesondere mit anonymisierten Daten, erfüllt werden können.

(3) Eine Übermittlung von Daten an das zuständige Gericht ist auch zulässig, soweit dies zur Durchführung eines Betreuungsverfahrens erforderlich ist.

(4) Auf Antrag ist dem Patienten unentgeltlich Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten zu er-

teilen und, soweit dies ohne Verletzung schutzwürdiger Belange Dritter möglich ist, Einsicht in die über ihn geführten Akten zu gewähren. Die Auskunftserteilung oder die Akteneinsicht können verweigert werden, wenn Nachteile für den Gesundheitszustand oder den Therapieverlauf des Patienten zu erwarten sind.

§ 37

Datenschutz im Maßregelvollzug

(1) Im Rahmen des Maßregelvollzugs sind über § 36 hinaus Ärzte, Psychotherapeuten, Psychologen, Gerichte und Behörden befugt, der Einrichtung Strafurteile, staatsanwaltschaftliche Ermittlungssachverhalte, psychiatrische und psychologische Gutachten aus gerichtlichen oder staatsanwaltschaftlichen Verfahren, den Lebenslauf und Angaben über die bisherige Entwicklung sowie Angaben über Krankheiten, Körperschäden und Verhaltensauffälligkeiten des Betroffenen zu übermitteln, soweit dies für den Zweck der Unterbringung erforderlich ist.

(2) Für die Übermittlung personenbezogener Daten an Gerichte und Staatsanwaltschaften gelten § 20 Abs. 2 Nr. 7 und § 21 ThürDSG.

(3) Die für die Rechnungslegung erforderlichen Daten können den von dem für das Gesundheitswesen zuständigen Ministerium bestimmten Stellen übermittelt werden.

§ 38

Datenverarbeitung mit optisch-elektronischen Einrichtungen im Maßregelvollzug

(1) Die Überwachung von Außenanlagen, Gebäuden und allgemein zugänglichen Räumen der Maßregelvollzugseinrichtung, mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Bereiche, mittels optisch-elektronischer Einrichtungen ist zulässig, soweit dies zur Gewährleistung der Sicherheit und Ordnung erforderlich ist.

(2) Werden bei der Erfüllung der in Absatz 1 genannten Aufgaben personenbezogene Daten gespeichert, dürfen diese nur für die Zwecke, für die sie erhoben wurden sowie zur Strafverfolgung oder für gerichtliche Verfahren verarbeitet und genutzt werden. Sie sind unverzüglich zu löschen, wenn sie zum Erreichen des Zwecks nicht mehr erforderlich sind.

(3) Die Nutzung optisch-elektronischer Einrichtungen ist in Interventions-, Aufenthalts-, Wohn- und Schlafräumen im begründeten Einzelfall zeitlich befristet erlaubt, soweit dies von der ärztlichen Leitung angeordnet wird und zur Abwehr einer gegenwärtigen erheblichen Selbst- oder Fremdgefährdung durch den Patienten erforderlich ist. Die Speicherung personenbezogener Daten ist hierbei unzulässig.

(4) Die Datenverarbeitung nach den Absätzen 1 bis 3 darf auch dann erfolgen, wenn bei der Datenerhebung Dritte unvermeidbar betroffen sind.

(5) Auf den Umstand der Nutzung optisch-elektronischer Einrichtungen ist durch geeignete Maßnahmen hinzuweisen."

37. Der bisherige Siebente Abschnitt wird Achter Abschnitt und die Überschrift erhält folgende Fassung:

"Zuständigkeit und Kosten"

38. Nach der Überschrift des neuen Achten Abschnitts wird folgender neue § 39 eingefügt:

"§ 39

Aufsichtsbehörden

(1) Soweit Aufgaben nach diesem Gesetz von den Gesundheitsämtern wahrgenommen werden, ist zuständige Aufsichtsbehörde das Landesverwaltungsamt. Für die Einrichtungen des Maßregelvollzugs ist das Landesamt für Lebensmittelsicherheit und Verbraucherschutz zuständige Aufsichtsbehörde. Oberste Aufsichtsbehörde ist das für das Gesundheitswesen zuständige Ministerium.

(2) Das Landesamt für Lebensmittelsicherheit und Verbraucherschutz wird ermächtigt, für den Bereich des Maßregelvollzugs Verwaltungsvorschriften zu erlassen."

39. Der bisherige § 33 wird § 40 und wie folgt geändert:

a) Nach der Überschrift wird folgender neue Absatz 1 eingefügt:

"(1) Die Kosten der Hilfen für psychisch kranke Menschen einschließlich der Untersuchung nach § 6 tragen die Landkreise und kreisfreien Städte."

b) Der bisherige Absatz 1 wird Absatz 2 und in Satz 2 wird das Wort "Kranke" durch die Worte "kranke Mensch" ersetzt.

c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und erhält folgende Fassung:

"(3) Die Kosten einer vorläufigen Unterbringung nach § 9 werden von der Staatskasse getragen, wenn der Antrag auf Anordnung der Unterbringung nach § 8 abgelehnt oder zurückgenommen wird und das Verfahren ergeben hat, dass ein begründeter Anlass, den Unterbringungsantrag zu stellen, nicht vorgelegen hat. Diese Regelung findet bei Anordnung der sofortigen Wirksamkeit der Unterbringung entsprechende Anwendung."

d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und es werden das Wort "Kranke" durch die Worte "kranke Menschen" und die Worte "in besonderen Lebenslagen nach den Bestimmungen des Bundessozialhilfegesetzes" durch die Worte "nach den Bestimmungen des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch" ersetzt.

- e) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5 und erhält folgende Fassung:

"(5) Die Kosten einer Unterbringung nach § 1 Abs. 3 trägt das Land, soweit nicht der Patient oder ein Sozialleistungsträger einen Kostenbeitrag zu leisten hat."

40. Der bisherige Achte Abschnitt wird Neunter Abschnitt.

41. Der bisherige § 34 wird § 41 und erhält folgende Fassung:

§ 41

Einschränkung von Grundrechten

Durch dieses Gesetz werden die Rechte auf körperliche Unversehrtheit und Freiheit der Person (Artikel 2 Abs. 2 des Grundgesetzes, Artikel 3 Abs. 1 der Verfassung des Freistaats Thüringen), auf Schutz seiner personenbezogenen Daten (Artikel 6 Abs. 2 der Verfassung des Freistaats Thüringen), auf Unverletzlichkeit des Briefgeheimnisses, des Post- und Fernmeldegeheimnisses sowie des Kommunikationsgeheimnisses (Artikel 10 des Grundgesetzes, Artikel 7 der Verfassung des Freistaats Thüringen), der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes, Artikel 8 der Verfassung des Freistaats Thüringen), auf freie Meinungsäußerung (Artikel 5 des Grundgesetzes, Artikel 11 der Verfassung des Freistaats Thüringen) und auf Ehe und Familie (Artikel 6 des Grundgesetzes, Artikel 17 bis 19 der Verfassung des Freistaats Thüringen) eingeschränkt."

42. Nach § 41 wird folgender neue § 42 eingefügt:

§ 42

Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in diesem Gesetz gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form."

43. Der bisherige § 35 wird § 43 und wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden die Worte "von Vorschriften" gestrichen.
- b) In Absatz 1 werden nach dem Wort "Kraft" die Worte "und mit Ablauf des 31. Dezember 2013 außer Kraft" eingefügt.
- c) In Absatz 2 werden nach dem Wort "Gleichzeitig" die Worte "mit dem Inkrafttreten des Gesetzes nach Absatz 1" eingefügt.

44. Die Inhaltsübersicht wird den vorstehenden Änderungen angepasst.

Artikel 2

Die Präsidentin des Landtags wird ermächtigt, den Wortlaut des Thüringer Gesetzes zur Hilfe und Unterbringung psychisch Kranker in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Gesetz- und Ordnungsblatt für den Freistaat Thüringen bekannt zu machen.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Erfurt, den 16. Dezember 2008
Die Präsidentin des Landtags
Prof. Dr.-Ing. habil. Schipanski